

Verwaltungsanweisung

**zur Anregung einer rechtlichen Betreuung beim
Betreuungsgericht (§ 1896 BGB)**

vom 12.1.2016

In Kraft getreten am 1.2.16

Gliederung

- 1) Einleitung**
- 2) Rechtsgrundlagen und allgemeines Verfahren**
- 3) Verfahren innerhalb der Fachdienste des Amtes für Soziale Dienste Bremen**
- 4) Leitfaden zur Anregung einer rechtlichen Betreuung**
 - Stichworte zum Standardbericht**
- 5) Muster Standardbericht (Laufwerk G)**

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird teilweise, wenn es der besseren Lesbarkeit dient, verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

1. Einleitung

§ 1896 BGB regelt die Voraussetzungen, unter denen für eine volljährige Person ein rechtlicher Betreuer bestellt werden kann. Das Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung wird von Amts wegen vom Betreuungsgericht eröffnet, wenn eine entsprechende Anregung vorliegt.

Mit dieser Verwaltungsanweisung soll das Verfahren zur Anregung einer rechtlichen Betreuung beim Betreuungsgericht durch die Fachdienste näher beschrieben und Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten geregelt werden.

Fürsorgegesichtspunkte reichen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht aus. Dem Betreuer wird Rechtsmacht gegeben, in den vom Gericht bestimmten Aufgabenkreisen die Angelegenheiten der betroffenen Person rechtlich zu besorgen und sie gesetzlich zu vertreten. Dies bedeutet einen Eingriff in verfassungsmäßig garantierte Grundrechte. Die mit jeder Betreuung einhergehende Entrechtung bedarf einer besonderen gesetzlichen Rechtfertigung. Im Betreuungsverfahren sind daher gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Es bedarf daher bereits vor Anregung einer rechtlichen Betreuung einer sorgfältigen Abwägung der Grundrechte auf Autonomie und Selbstbestimmung einerseits und des staatlichen Schutzes vor Gefährdung der Person und/oder des Vermögens andererseits.

2. Rechtsgrundlagen und allgemeines Verfahren

Rechtliche Betreuung	<p>Die rechtliche Betreuung ist ein Rechtsinstitut, bei dem ein Betreuer unter gerichtlicher Aufsicht die rechtliche Vertretung für eine betreute Person erhält. Sie dient dazu, im angeordneten Aufgabenkreis Rechtshandlungen im Namen der betreuten Person zu ermöglichen, die diese selbst nicht mehr vornehmen kann. Die Betreuung soll dem Wohl der betreuten Person dienen. Sie soll befähigt werden, ihr Leben nach eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten.</p> <p>Eine rechtliche Betreuung darf erst eingerichtet werden, wenn andere, vorrangige Hilfen nicht ausreichend sind. Zu den anderen Hilfen können auch Vollmachten gehören.</p> <p>Vor Anregung einer rechtlichen Betreuung muss daher geprüft werden, ob alle Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft wurden.</p>
Gesetzliche Voraussetzungen	<p>Die Voraussetzungen des § 1896 BGB müssen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung oder eine psychische Erkrankung,- Erforderlichkeitsgrundsatz:<ul style="list-style-type: none">o es liegen keine ausreichenden Vollmachten vor,o andere Hilfen reichen nicht aus,o gegenwärtiger Regelungsbedarf, keine „Vorratsbetreuung“- nicht gegen den freien Willen der betroffenen Person. <p>Liegt ausschließlich eine körperliche Behinderung vor, ist eine Betreuerbestellung nur auf eigenen Antrag möglich.</p>
Zuständiges Gericht	<p>Die Anregung einer rechtlichen Betreuung richtet sich an das Amtsgericht (Betreuungsgericht), in dessen Bezirk die betroffene Person sich für gewöhnlich aufhält.</p>

	<p>Amtsgericht Bremen, Betreuungsgericht, Ostertorstr. 25-31, 28195 Bremen</p> <p>Amtsgericht Bremen- Blumenthal, Betreuungsgericht, Landrat-Christians-Str. 65a – 69, 28779 Bremen</p>
Beratung	<p>Vor Anregung einer Betreuung besteht die Möglichkeit einer Beratung durch den Fachdienst Betreuungsbehörde (Fachdienst Betreuungsbehörde im Folgenden: Betreuungsbehörde).</p>
Anregung / Antrag	<p>Anregung: Jede Person und Institution kann die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung beim Betreuungsgericht anregen. Das Gericht prüft von Amts wegen.</p> <p>Die Anregung zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung kann nicht zurückgenommen werden. Das Betreuungsgericht leitet das Verfahren ein und entscheidet über den weiteren Verlauf.</p> <p>Antrag: Die betroffene Person kann beim Betreuungsgericht einen Antrag auf Einrichtung einer Betreuung stellen. Sie muss dazu nicht geschäftsfähig sein. Bei einer ausschließlich körperbehinderten Person ist die eigene Antragstellung zwingend erforderlich, es sei denn, dass sie ihren Willen nicht kundtun kann.</p>
Ärztliches Gutachten Persönliche Anhörung,	<p>Das Betreuungsgericht kann über die Einrichtung einer Betreuung erst entscheiden, wenn ein ärztliches Gutachten vorliegt und eine persönliche Anhörung der betroffenen Person erfolgt ist.</p>
Anhörung der Betreuungsbehörde/ Sachverhaltsaufklärung	<p>Das Betreuungsgericht hat die Betreuungsbehörde vor der erstmaligen Bestellung eines Betreuers anzuhören (§ 279 Abs.2 FamFG). Die Kriterien der Anhörung sind in § 279 Abs. 2 FamFG festgelegt (Sachverhaltsaufklärung).</p>
Verfahrenspfleger	<p>Das Betreuungsgericht bestellt, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, einen Verfahrenspfleger. Der Verfahrenspfleger hat im Verfahren die Verfahrensrechte der betroffenen Person wahrzunehmen und tritt ggf. auch in Kontakt zur betroffenen Person.</p>
Weitergabe von Informationen durch das Gericht	<p>Die Betreuungsanregung wird vom Betreuungsgericht in der Regel an die betroffene Person und an andere Verfahrensbeteiligte gegeben.</p>
Mitwirkung / Datenschutz	<p>Die betroffene Person ist, anders als im SGB, im Betreuungsverfahren nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Es gibt keine bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen für das Betreuungsverfahren. Es ist daher das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) anzuwenden.</p> <p>Für die Betreuungsanregung dürfen nur für das Verfahren relevante Daten erhoben und gespeichert werden.</p>
Kosten des Verfahrens Kosten der Betreuung	<p>Mit einem Betreuungsverfahren sind Kosten verbunden. Wird eine Betreuung eingerichtet, hat die betroffene Person die im gerichtlichen</p>

	<p>Verfahren entstehenden Kosten sowie die Betreuer- und Verfahrenspflegerkosten zu tragen. Berücksichtigt wird die Einkommens- und Vermögenssituation.</p> <p>Bei der Heranziehung zu den Kosten des Betreuers und des Verfahrenspflegers werden die Einkommensgrenzen nach § 87 SGB XII zugrunde gelegt (Vermögen von mehr als 2.600 € und/oder Einkommen, das über dem Sozialhilfesatz liegt).</p> <p>Bei der Heranziehung zu den Auslagen und Gebühren des Gerichts (Jahresgebühr, Kosten der gerichtlichen Auslagen wie Sachverständigengutachten, Fahrtauslagen des Richters, Zustellungskosten usw. bleibt ein Vermögensbetrag von 25.000 € frei.</p> <p>Hinweis: Regt eine Behörde für eine Person, die nicht in einem Verwaltungsverfahren mitwirken kann, die Bestellung eines Betreuers an, so hat der Betreuer ggf. gegen die Behörde einen Anspruch auf Vergütung und Auslagenersatz, § 15 SGB X, § 16 BremVwVfG.</p> <p>Verfahrenskosten können in Ausnahmefällen auch Dritten auferlegt werden. Kommt es nicht zu einer Betreuerbestellung, weil das Verfahren grob fahrlässig oder vorsätzlich angeregt wurde, etwa durch bewusst wahrheitswidrige Angaben, so können einem nicht verfahrensbeteiligten Dritten die Verfahrenskosten auferlegt werden, § 81 Abs.4 FamFG.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Verfahren innerhalb der Fachdienste des Amtes für Soziale Dienste Bremen

Fachlicher Standard	<p>Die Betreuungsanregung sollte nach persönlicher Kontaktaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachvollziehbar und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen begründet sein, - vollständig sein, - dem Unterstützungsbedarf des Gerichts entsprechen, aber auch dem Einzelfall gerecht werden, - fachlich verlässlich sein, - aus sich heraus verständlich sein, - Fakten und deren Bewertung unterscheidbar machen, - reflektiert sein, - in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend gegenüber den Personen sein.
Verfahrensweg	<p>Von den Fachdiensten werden rechtliche Betreuungen direkt beim Amtsgericht (Betreuungsgericht) angeregt.</p> <p>Die Betreuung wird mit dem Formblatt (Standardbericht) angeregt. Das Formblatt ist mit dem Betreuungsgericht Bremen abgestimmt.</p> <p>Eine fundierte Anregung einer Betreuung erfordert fachliche Kompetenzen. Sie wird als originäre Aufgabe der Fachdienste angesehen und sollte nicht an Leistungserbringer wie Einrichtungsträger, Pflegedienste oder an ehrenamtliche Personen oder Angehörige delegiert werden.</p> <p>Die Anregung wird der Betreuungsbehörde zur Kenntnis übersandt.</p> <p>Die Betreuungsbehörde wird vom Betreuungsgericht am Verfahren beteiligt.</p>

Anforderungen an eine Anregung	Dem Betreuungsgericht sollen alle für die Entscheidung wichtigen Informationen vollständig übermittelt werden. Ändert sich der dem Gericht mitgeteilte Sachverhalt, ist das Betreuungsgericht umgehend zu informieren. Man kann sich zu jedem Stand des Verfahrens an das Betreuungsgericht wenden und ggf. Informationen, Stellungnahmen übermitteln.
Fallverantwortung	Die Anregung einer rechtlichen Betreuung führt nicht zu einer Fallübergabe an die Betreuungsbehörde. Die Fallverantwortung liegt weiterhin beim für die Zielgruppe zuständigen Fachdienst.
Fehlende Mitwirkung / Notfälle	Weigert sich die betroffene Person am Verfahren mitzuwirken, sollte im Bericht die vorgefundene Situation geschildert und ggf. auf die Dringlichkeit hingewiesen werden. Liegt ein akuter Hilfebedarf/ eine akute Notsituation vor, sind ggf. andere Maßnahmen im Rahmen der Fallverantwortung des fallverantwortlichen Fachdienstes einzuleiten.
Betreuervorschlag	Nach Aufforderung durch das Betreuungsgericht schlägt die Betreuungsbehörde einen geeigneten Betreuer vor. <ul style="list-style-type: none"> - Wird vom anregenden Fachdienst ein ehrenamtlicher Betreuer vorgeschlagen, z.B. ein Angehöriger, wird von der Betreuungsbehörde ggf. eine Beratung und Eignungsprüfung durchgeführt. - Kann kein geeigneter Betreuer vorgeschlagen werden, schlägt die Betreuungsbehörde ggf. einen Betreuer vor.
Information über Gerichtsentscheidung / aktueller Beschluss	Der zuletzt im Verfahren tätige Fachdienst erhält eine Kopie der Gerichtsentscheidung. Wurde der Beschluss nicht übermittelt, kann dieser direkt bei der Betreuungsbehörde bzw. dem Betreuungsgericht angefordert werden.
Beschwerderecht im Gerichtsverfahren	Ausschließlich die Betreuungsbehörde kann gegen Entscheidungen des Betreuungsgerichts Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an Fristen gebunden.
Datei auf Laufwerk G	Das Formular zur Anregung einer Betreuung <u>wird</u> auf Laufwerk G – Mitarbeiter_Ressort – AfSD Weisungen Soziales – AfSD-Betreuungsbehörde – Arbeitsgrundlagen Formblätter eingestellt. Im Laufwerk G stehen im Ordner: AfSD Weisungen Soziales <ul style="list-style-type: none"> - AfSD Betreuungsbehörde <ul style="list-style-type: none"> o Verwaltungsanweisungen die aktuellen Verwaltungsanweisungen zu den betreuungsbehördlichen Aufgaben.

4.) Leitfaden zur Anregung einer rechtlichen Betreuung

- Stichworte zum Formblatt -

1. Zur sozialen Situation der betroffenen Person

- Personalien wie Familienstand, Kinder, Staatsbürgerschaft, Herkunftsland, Sprache, Aufenthaltstitel
- Biographie, Ausbildung und beruflicher Werdegang
- Wohn- und Lebensverhältnisse
- Familiäre Situation, nächste Angehörige, Kontaktpersonen

2. Zur finanziellen Situation

- Einkommen, Unterhalt, Rente
- Vermögen, Grundstücke, sonstige Immobilien, PKW, Parzelle, Boot
- Laufende und sonstige finanziellen Verpflichtungen (Miete, Nebenkosten, Ratenverpflichtungen etc.)

3. Zur Gesundheitssituation der betroffenen Person

- Welche Gesundheits- oder Leistungsstörungen liegen vor? (psychische Krankheit oder seelische Behinderung, geistige Behinderung, körperliche Behinderung)
- Hausarzt/Facharzt der betroffenen Person (Name, Adresse, Telefonnummer)
- Bisherige Behandlung (soweit bekannt)
- Wird die betroffene Person den Hausarzt oder untersuchenden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht befreien?
- Benennung der Pflegestufe

4. Zur praktischen Lebensbewältigung

- Welche Einschränkungen ergeben sich bei der Wahrnehmung eigener Angelegenheiten?
- Über welche Hilfen (einschließlich ambulanter Dienste oder Institutionen) verfügt die betroffene Person?
- Aus welchen Gründen genügen die bisherigen Hilfen ggf. nicht mehr?
- Welche Hilfen außerhalb der Betreuerbestellung könnten die vorhandenen Einschränkungen ausgleichen?
- Weitere Hinweise (z. B. zu bereits eingeleiteten Hilfsmaßnahmen)
- Sind Verfügungen der betroffenen Person bekannt (Vorsorgevollmacht, sonstige Vollmachten)? Ist ggf. der Aufbewahrungsort und Name und Adresse der/des Bevollmächtigten bekannt?

5. Zur Erforderlichkeit der Betreuung und ggf. der Aufgabenkreise

- Sichtweise der betroffenen Person und des Umfelds

Wie schildert/n die betroffene Person und das Umfeld die Situation im Hinblick auf

- Problemlagen und Lösungsmöglichkeiten
- Eigene oder im Umfeld vorhandene und nutzbare Ressourcen
- Die Unterstützungsmöglichkeit durch einen rechtlichen Betreuer/eine Betreuerin
- Bewertung und Prognose
 - Benennung des Unterstützungsbedarfs, der nicht durch die vorhandenen Hilfen ausgeglichen werden kann, orientiert an möglichen Aufgabenkreisen
 - Welche Regelungsbereiche werden aufgrund der genannten Unterstützungsbedarfe vorgeschlagen.
 - Sind Eilmaßnahmen erforderlich? – z.B. freiheitsentziehende Maßnahmen, stationäre Unterbringung in einer Klinik, Sicherung des Vermögens
- Zusammenfassende Beurteilung mit Empfehlung, konkreter Handlungsvorschlag
 - Aufgabenkreise
 - Dringlichkeit

6. Zur Betreuerbestellung

- Einstellung der betroffenen Person zur möglichen Betreuerbestellung
- Liegt eine Betreuungsverfügung vor? Wo ist diese ggf. hinterlegt?
- Falls keine Betreuungsverfügung vorliegt: Möchte die betroffene Person, dass eine bestimmte Person zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt wird? Ist diese Person eine Familienangehörige? In welchem Verwandtschafts- oder sonstigen Verhältnis steht sie zu der betroffenen Person?
- Sind Adresse und Telefonnummer der/des Vorgeschlagenen bekannt?
- Kann der Vorschlag von der/vom Unterzeichnenden unterstützt werden?
- Hat der die /der Unterzeichnende einen eigenen Vorschlag zur Person der/des Betreuerin/Betreuers?
- Ist diese Person geeignet?
- Liegt eine Einverständniserklärung der/des Vorgeschlagenen vor?
- Kann die Betreuung ehrenamtlich geführt werden oder sollte sie berufsmäßig geführt werden?
- Soll die Betreuung beruflich geführt werden, so ist dies zu begründen
- Wurde die Betreuungsbehörde um Benennung einer/eines geeigneten ehrenamtlichen Betreuerin/Betreuers gebeten? Bitte ggf. Information über entsprechende Absprachen mit der Betreuungsbehörde einfügen.
- Was sollte bei der Auswahl des Betreuers ggf. berücksichtigt werden?

7. Hinweise für das gerichtliche Verfahren

- Wo befindet sich die betroffene Person zurzeit?
- Sind Änderungen des Aufenthalts möglich?
- Wer kann darüber Auskunft geben (Name, Anschrift, Telefonnummer)?

- Mit welchen Schwierigkeiten muss bei der Anhörung und/oder Untersuchung gerechnet werden (z. B. Nichtöffnen der Wohnungstür, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Geh- und Transportschwierigkeiten, etc.)?
- Besteht eine besondere Eilbedürftigkeit? Aus welchem Grund besteht diese?
- Durch welche Person kann ein Anhörungs- oder Untersuchungstermin vermittelt und ggf. begleitet werden (Name, Anschrift, Telefon)?
- Wann sollte der nächste Überprüfungszeitpunkt sein?

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Betreuungsrecht
Überörtliche
Betreuungsbehörde

Auskunft erteilt
Anja Walecki

Zimmer 15, 7. Stock

T (0421) 361-2158
F (0421) 496-2158

Anja.Walecki@Soziales.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
400-30-1

An

400-03
und
450 AL

Bremen, den 26. Mai 2016

Die Verwaltungsanweisung zu § 1896 BGB wurde auf der Fachkonferenz Soziales vom 12.1.2016 einvernehmlich beschlossen.

Die Verwaltungsanweisung tritt am 1.2.2016 in Kraft.

14.06.16

Bremen, den

Nerz

30.6.2016

Bremen, den,

Dr. Kodre



Eingang

Dienstgebäude
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen

Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 00001070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Deutsche Bundesbank Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

